

1
Lösung zu Fall 22

K könnte einen Anspruch gegen V auf Übereignung des Grundstücks aus § 433 I BGB haben.

Dann müßte zwischen V und K ein Kaufvertrag über das Grundstück vorliegen.

I. Es könnte ein Kaufvertrag zum Preis von 150.000 € geschlossen worden sein. V und K haben vor dem Notar zwei entsprechende, sich deckende Willenserklärungen abgegeben.

Dieser Vertrag könnte aber nach § 117 I BGB nichtig sein. Die Erklärungen des V und des K über einen Verkauf des Grundstücks für 150.000 € wurden im beiderseitigen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, um Steuern und Gebühren zu sparen. Daß nur ein *Teil* des Geschäfts (Kaufpreis) nicht gewollt war, ist irrelevant, da das Geschäft nicht ohne die Festlegung eines Kaufpreises vorgenommen worden wäre (§ 139).

Der Kaufvertrag zum Preis von 150.000 € ist also nichtig.

II. Es könnte ein Kaufvertrag zum Preis von 300.000 € geschlossen worden sein. V und K haben sich mündlich über einen solchen Kaufvertrag geeinigt ("V verabredet mit K..."). Dieser wurde nur durch den simulierten Kaufvertrag (oben I.) verdeckt. Aber nach § 117 II "finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung", d.h. seine Wirksamkeit ist ohne Rücksicht auf das nach § 117 I nichtige Scheingeschäft über 150.000 € zu prüfen.

Der Kaufvertrag zum Preis von 300.000 € könnte nach § 125,1 BGB nichtig sein. V verpflichtete sich in dem Vertrag zu einer Veräußerung seines Grundstücks. Der Vertrag bedurfte also gemäß § 311 b I BGB der notariellen Beurkundung. Diese hätte alle Vertragsabreden, einschließlich

des richtigen Kaufpreises, umfassen müssen. Durch die vorliegende Beurkundung mit dem falschen Kaufpreis von 150.000 € wurde das Formerfordernis nicht gewahrt. Demnach wäre der Vertrag wegen Verstoßes gegen eine gesetzliche Formvorschrift nach § 125,1 nichtig. Zweifelhaft ist aber, ob es dem V nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) versagt ist, sich auf den Formmangel zu berufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wäre das zu bejahen, wenn die strikte Beachtung der Formvorschrift im konkreten Fall zu einem "schlechthin untragbaren Ergebnis" führen würde. Das wäre vor allem bei einer schweren Treupflichtverletzung des V gegeben, aber auch dann, wenn die Nichtigkeit des Vertrages für K zu einer Existenzgefährdung führte. Ob das letzte vorliegt, läßt sich nach dem Sachverhalt nicht entscheiden. V kannte aber als Grundstückshändler die einschlägigen Formvorschriften und wußte, daß sich der geschäftlich unerfahrene K ganz auf ihn verließ, so daß man wohl eine schwere Treupflichtverletzung des V annehmen kann (so auch das Reichsgericht in dem entsprechenden Fall RGZ 107, 357; es erscheint aber auch eine andere Lösung vertretbar. Bei einer ausführlicheren Bearbeitung müßten auch repräsentative Literaturmeinungen in die Untersuchung mit einbezogen werden!). Somit kann sich hier V nicht auf die Formnichtigkeit des Vertrages berufen. Der Vertrag ist also für V verpflichtend. K kann also von V Übereignung des Grundstücks verlangen.

Lösung zu Fall 29

Variante a

(Vorbemerkung: Da hier nicht nach der Rechtslage oder nach einem Anspruch zwischen A und der Zeitung gefragt ist, kann unmittelbar die Wirksamkeit des Vertrages geprüft werden)

Zwischen A und der Zeitung könnte ein Werkvertrag (§ 631 I BGB) zustande gekommen sein. Die Zeitung hat sich zu einer Werkleistung, nämlich der Veröffentlichung der Annonce des A, A hat sich zur Zahlung einer Vergütung von 50 € verpflichtet. Damit liegen ein Angebot zum Abschluß eines Werkvertrages und entsprechende Annahmeerklärung vor.

Die Erklärung des A könnte jedoch nach §§ 106-108 BGB unwirksam sein. Als Zehnjähriger ist A nach §§ 2, 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Er kann also Rechtsgeschäfte, die ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (1.) nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters(3.) vornehmen, sofern er nicht partiell geschäftsfähig ist(2.).

1. Der Vertrag zwischen A und der Zeitung wäre wirksam, wenn A durch ihn lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen würde (§ 107). A wird jedoch durch einen Werkvertrag zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, erlangt dadurch also nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil.

2. Eine partielle Geschäftsfähigkeit des A nach § 112 oder § 113 BGB ist nicht gegeben.

3. A bedürfte demnach zum Abschluß des Werkvertrages der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, also seiner Eltern (§ 1629 I 1 BGB).

a) Es könnte eine Einwilligung vorliegen. Von einer speziellen Einwilligung der Eltern in die Aufgabe der Annonce ist aber im Sachverhalt nichts gesagt. Es könnte jedoch ein beschränkter "Generalkonsens" gegeben sein, dergestalt, daß A für alle Rechtsgeschäfte, die die Haltung des Meerschweinchens betreffen, geschäftsfähig ist. Gegen einen derartigen beschränkten Generalkonsens bestehen an sich keine Bedenken, da er den Rahmen, den das Gesetz in §§ 112, 113 allgemein für die Erteilung genereller Einwilligungen zieht, nicht überschreitet.

Fraglich ist aber, ob eine solche generelle Einwilligung der Eltern hier vorliegt. Die Eltern haben dem A die Haltung des Meerschweinchens gestattet. Damit ist aber noch nicht zwangsläufig die Einwilligung in alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte gegeben. Angesichts des Alters des A

und seines geringen Taschengeldes ist z.B. kaum anzunehmen, daß die Eltern etwa von vornherein auch in eine teure tierärztliche Behandlung des Meerschweinchens eingewilligt haben (allenfalls in den Kauf von Nahrung etc. für das Tier). Dementsprechend ist auch nicht anzunehmen, daß mit der Erlaubnis zur Tierhaltung auch die Einwilligung in die Aufgabe einer Suchanzeige, die den Wert des Tieres um ein Vielfaches übersteigt, erteilt worden ist. Der Werkvertrag ist also nicht aufgrund einer generellen Einwilligung der Eltern wirksam.

b) Es liegt auch keine nachträgliche Zustimmung der Eltern, also eine Genehmigung (s. § 184 I BGB) vor.

c) Der Werkvertrag könnte aber nach § 110 BGB, der einen Spezialfall der Einwilligung darstellt, wirksam sein. Dann müßte A die vertragsmäßige Leistung im Rahmen eines ohne Zustimmung seiner Eltern geschlossenen Vertrages bewirkt haben (aa) mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von den Eltern (oder mit deren Zustimmung von einem Dritten) überlassen worden waren (bb).

aa) A hat seine Leistung aus dem Werkvertrag, nämlich die Zahlung der Vergütung, bewirkt.

bb) Er hat sie mit Mitteln bewirkt, die ihm von den Eltern überlassen worden waren. Fraglich ist aber, ob sie ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden waren. Das erste ist nicht ersichtlich. Auch eine Überlassung zu ganz freier Verfügung ist nicht anzunehmen, da A sicherlich nicht berechtigt war, sich von seinem Taschengeld etwa Rauschgift, Alkohol, Waffen u.ä. zu kaufen. Man wird aber sagen können, daß die Aufgabe einer Suchanzeige für das verlorengegangene Haustier noch von dem Verwendungszweck gedeckt ist, den die Eltern mit der Gewährung des Taschengeldes verbunden haben (auch die entgegengesetzte Ansicht wäre aber wohl vertretbar!).

Der Werkvertrag ist also nach § 110 durch die Zahlung des Werklohns wirksam geworden.

Variante b

F könnte gegen A einen Anspruch aus § 657 BGB auf Zahlung der versprochenen Vergütung haben.

Dann müßte eine wirksame Auslobung durch A vorliegen. A hat durch öffentliche Bekanntmachung, nämlich eine Zeitungsannonce, eine Belohnung für die Auffindung bzw. Rückschaffung des Meerschweinchens versprochen. F hat diese Handlung vorgenommen. A wäre ihm also zur Zahlung der versprochenen 100 € verpflichtet, wenn seine Willenserklärung wirksam wäre.

Die Erklärung des A könnte jedoch nach §§ 106-108 BGB unwirksam sein [möglich ist es auch, die Prüfung an § 111 anzuknüpfen]. Als Zehnjähriger ist A nach §§ 2, 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Er kann also Rechtsgeschäfte, die ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (1.), nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen (3.), sofern er nicht partiell geschäftsfähig ist (2.).

1. Durch die Auslobung verpflichtet sich A zur Zahlung der versprochenen Belohnung, sie ist also für ihn nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

2. Eine partielle Geschäftsfähigkeit des A nach § 112, 113 BGB liegt nicht vor.

3. a) Eine spezielle Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) des A ist nicht gegeben. Auch ein Generalkonsens der Eltern in alle mit der Tierhaltung verbundene Rechtsgeschäfte ist aus den oben (Var.a, 3.a) genannten Gründen nicht anzunehmen.

b) Zweifelhaft ist, ob das Geschäft nach § 110 BGB wirksam ist. § 110 gilt jedoch seinem Wortlaut nach nur für Verträge, nicht für einseitige Rechtsgeschäfte. Selbst wenn man ihn auf solche entsprechend anwenden wollte (zweifelhaft), wäre im vorliegenden Fall die geschuldete Leistung jedenfalls nicht "bewirkt". Die Auslobung ist also auch nicht nach § 110 wirksam.

c) Eine Genehmigung der Eltern ist bei einem einseitigen Rechtsgeschäft

nicht möglich, § 111 BGB (das gilt allerdings dann nicht, wenn sich der andere Teil auf das Geschäft mit dem Minderjährigen willentlich einlässt, s. BGHZ 110, 370); sie ist nach dem Sachverhalt auch nicht erfolgt.

Die Auslobung ist also nicht wirksam. F hat keinen Zahlungsanspruch gegen A.